

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 90 (1964)
Heft: 22

Rubrik: Bärner Platte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ein Berner namens Godi Zbinden

begann den Frühling zu empfinden bis tief hinein ins Rückenmark.

Es packte ihn der Trieb so stark, daß er beschloß, ihm nachzugeben und sich verwegend anzuleben.

Er rief: «Die Spießer hol' der Guggler!!» – und trank ein Bier statt ein Passugger!

Nach diesem wilden Bacchanal war Zbinden wieder ganz normal.



Schulhaus: sämtliche Vergehen wie Papierkorb-Anzünden und Abwart-Verprügeln? Was aber, wenn zum Beispiel der Abwart außerhalb des Schulhauses und auch nicht *im / Turnhalle / Turnplatz / Lebrausflug* verprügelt wird?

Man verstehe mich recht. Ich will weder die Jugend von Zollikofen zu Untaten aufwiegeln noch die Autorität eines verdienten Pädagogen untergraben. Bei allem Lob aber, das die Welt diesem rationalisierenden Schulmann für seine zukunftsweisende Erfindung, die sicher früher oder später ihre Krönung in der Schaffung einer Arrest-Lochkarte finden dürfte, schuldet, dürfen wir diesen kleinen Schönheitsfehler nicht übersehen. Es wird darum kaum zu umgehen sein, daß sich die Kantonale Erziehungsdirektion einschaltet und durch eine Sonderkommission ein neues, verbessertes Formular ausarbeiten läßt, das auch allen anderen möglichen Vorstößen gegen die Sitte im allgemeinen und die Schulordnung im besonderen Rechnung trägt. Ein solches kantonalbarnisches Arreststrafen-Ankündigungs- und Begründungs-Formular dürfte dann allerdings auf rund fünfzehn Seiten vom Format A 4 anwachsen, und die letzte der registrierten Sünden müßte zwangsläufig lauten: *Unpassendes Auflachen beim Anblick dieses Formulars.*

Falls dieses neue Formular nicht innerhalb der nächsten zwei Monate herauskommt, dürfen wir aufatmend annehmen, daß unsere Erziehungsdirektion Gescheiteres zu tun hat.

Heraldisches


Die letzte Generalversammlung der Jurassischen Volkswirtschaftskammer fand im Rathaus von Pruntrut statt.

Pruntrut liegt im Kanton Bern. Deshalb flatterte vor dem Eingang die Berner Fahne.

Im Saal jedoch, wo die Versammlung abgehalten wurde, vermißte man den Bären. Dafür erblickte man neben Schweizer Kreuz und jurassischer Fahne die französische Trikolore.

Es ist zu vermuten, daß die Jurasier nächstens ihr Wappen der daraus abzuleitenden Geschmacksrichtung anpassen werden.

Nicht, daß sie den gallischen Hahn auf ihrer Fahne abbilden würden – aber doch wenigstens einen Pruntrutshahn.



Kennet Der dä?

Fredi rühmt am Stammtisch in höchsten Tönen seinen Occasions-Wagen.
«Scho vier Jahr hani ne jitz», prahlt er, «u no nie e Rappe für Reparatüre zahlt!»
«Abe ja», nickt Röbi, «si hei sech grad geschter i der Garaasch drüber beklagt.»

*

Ein Ausländer, der Bern besucht, erkundigt sich am Auskunftschafter eines Bundesbetriebes: «Wieviele Leute arbeiten hier?»
Der Beamte sinnt eine kurze Weile nach und antwortet: «Oh, öppe d Hälfti.»

*

Stockfinstere Manövernacht im Wald.
Füsilier Chlötzli stößt einen in Helm und Kaput von hinten an: «He, Rüedu, besch mer Füür?»
Der Angesprochene gibt ihm Feuer. Im Licht der Streichholzflamme erkennt Chlötzli den Herrn Oberst und erblaßt. Der Regimentskommandant aber lächelt gutmütig. Da stammelt der Füsilier: «Meerci, Herr Oberscht, jitz bini aber schön erchlüpft – i ha scho gmeint es syg üse Lüfzger!»



Ueli der Schreiber:

Bärner Platte

Aus unserem Schulwesen

Nicht weit von Hofwil, allwo sich unsere staatliche Lehrzuchtanstalt befindet, liegt abseits der Autobahn, zwischen einer Käseexportfirma und einem Mormonentempel, der liebevolle Flecken Zollikofen. Dort gibt es einen Lehrer, der in Sachen Rationalisierung seinen Kollegen um rund fünfzig Jahre voraus ist.

Daß er Unbotmäßigkeiten der ihm anvertrauten Schüler, nachdem Mahnungen nichts genützt haben, mit Arreststrafen ahndet, ist gewiß nicht bahnbrechend; daß er seine Strafverhängungen den Eltern der Betroffenen schriftlich ankündigt, mag auch nicht absolut neu sein; wie er das aber tut, das ist nun etwas, das die Welt der Pädagogen aufhorchen lassen dürfte. Er tut dies vermittels eines Formulars.

Es ist ein rosaroter Zettel vom Format A 6, mit vervielfältigter Schreibmaschinenbeschriftung und faksimilierter Unterschrift. Darauf hat es viele Tüpfelreihen; nämlich überall dort, wo von Lehrerhand eine Eintragung zu machen ist: Datum, Name des Schülers oder der Schülerin, Zeitpunkt des Beginns und Dauer des Arrests.

Auch das mag den Leser noch nicht umwerfen. Nun aber das Geniale: die Angabe des zur Arreststrafe geföhrt habenden Grundes. Ein Durchschnittspädagoge würde zu diesem Zwecke etwa drei Tüpfelzeilen vorsehen, auf die er dann zum Beispiel schreiben könnte: «Papierkorb angezündet», «Stinkbombe ins Lehrerzimmer geworfen» oder «Abwart verprügelt» – der Formalozzi von Zollikofen aber, wohl wissend, daß die Zeit, die mit solchen Eintragungen vergeudet würde, zu edleren Verrichtungen verwendet werden kann, druckte auf seinen Zettel ein Sündenregister, bei dem er dann nur Nichtpassendes streichen beziehungsweise Passendes unterstreichen kann. Das sieht so aus:

*Grund: - Aufgaben vergessen
 unsorgfältig erledigt
 fehlerhaft erledigt
 nicht vorbereitet
 ungenügend vorbereitet
 - lärmiges, ungebührliches Betragen im Schulhaus / Schulzimmer / Turnhalle / Turnplatz / Lebrausflug*

Sprachliche Perfektionisten mögen einwenden, daß die daraus abzuleitenden Zusammensetzungen wie *«im Turnhalle», «im Turnplatz»* und *«im Lebrausflug»* nicht ganz den im Deutschunterricht gelehrtten Regeln entsprechen; ich persönlich aber sehe darin eher eine bewußte geistige Vorbereitung auf die Rekrutenschule, wo man ja immer wieder auf den von unseren Ahnen übernommenen Satz im Schildwachtbefehl stößt: «... Ich Sorge für Ruhe und Ordnung in und um der Kaserne ...»; dagegen scheint mir – ohne daß ich dem betreffenden Lehrer nahetreten möchte – etwas anderes noch nicht jenen Grad vollendeter Reife erreicht zu haben, wie man ihn bei Lehrkräften erwarten darf und muß, und das ist folgendes:

Im zitierten Sündenregister sind zehn Sünden, die offenbar einer Arreststrafe würdig sind, genannt. Platz für weitere Eintragungen bietet das Formular nicht. Was geschieht nun aber, wenn ein Schüler etwas unternimmt, das eindeutig strafwürdig ist, aber nicht auf der Liste steht? Geht er straflos aus? Oder umfaßt vielleicht der Ausdruck *«ungebührliches Betragen im*



Wengen

Ich verzicht' aufs Autofahren und ich lasse mich nicht drängen.
 Ich bin Stammgast, schon seit Jahren!
 Wo? Natürlich stets in Wengen.